



# Hohensteiner Nachrichten

Branderode  
Holbach  
Klettenberg  
Liebenrode  
Limlingerode  
Mackenrode  
Obersachswerfen  
Schiedungen  
Trebra

• AMTSBLATT DER GEMEINDE HOHENSTEIN •

26. Jahrgang

30. März 2021

Nr. 02

## Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Hohenstein und die Landratswahl für den Landkreis Nordhausen am 25. April 2021

1. Das Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Hohenstein und die Landratswahl für den Landkreis Nordhausen wird in der Zeit vom **05. April 2021** (20. Tag vor der Wahl) bis zum **09. April 2021** (16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

**Gemeindeverwaltung Hohenstein,  
Ernst-Thälmann-Str. 62, 99755 Hohenstein  
(OT Klettenberg), Zimmer 1**

Montag	9 bis 12 Uhr	14 bis 16:00 Uhr
Dienstag	9 bis 12 Uhr	14 bis 17:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen	geschlossen
Donnerstag	9 bis 12 Uhr	14 bis 16:00 Uhr
Freitag	9 bis 12 Uhr	

Gemeinde Hohenstein, Ernst-Thälmann-Straße 62, 99755 Hohenstein OT Klettenberg, Zimmer 1 für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich

eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät ermöglicht.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **05. April 2021 bis spätestens 09. April 2021 bis 12.00 Uhr** Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hohenstein, Ernst-Thälmann-Straße 62, 99755 Hohenstein OT Klettenberg, Zimmer 1, schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden (Öffnungszeiten siehe linke Spalte!); die vorgebrachten Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

Fortsetzung auf Seite 3

Die nächsten Hohensteiner Nachrichten erscheinen am 20.05.2021

## Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Hohenstein



Montag	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	geschlossen

**Bei Anliegen bitte immer zuerst  
telefonisch einen Termin vereinbaren.**

## Sprechzeiten des Bürgermeisters

**Dienstag 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

Wir bitten **immer** eine telefonische Terminvereinbarung vorzunehmen. Der Gesprächstermin kann dann auch eventuell an einem anderen Wochentag und zu einer anderen Zeit erfolgen.

## Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal im Quartal (Februar, Mai, August und November), in der Regel am 3. Donnerstag des jeweiligen Monats. Nach Notwendigkeit können auch zusätzliche Ausgaben erscheinen (Beachte wichtige Hinweise auf Seite 1). Die Hefte werden kostenlos an alle Haushalte verteilt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt in der Gemeinde Hohenstein/OT Klettenberg, Ernst-Thälmann-Str. 62, 99755 Hohenstein einzeln oder im Jahresabonnement, kostenlos, im Falle der Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten, zu beziehen. Sollte ein Haushalt der Gemeinde Hohenstein versehentlich bei der Zustellung des Amtsblattes vergessen werden, bitten wir die Gemeindeverwaltung zu informieren.

## Öffnungszeiten – Einwohnermeldebehörde

**Bürgerservice der Stadtverwaltung Nordhausen,  
Markt 15, Neues Rathaus, 99734 Nordhausen**

Montag und Dienstag	08.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	08.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 bis 12.00 Uhr

Jeden 1. Samstag im Monat 10.00 bis 12.00 Uhr  
(Telefon: 0 36 31/696-555, Fax: 0 36 31/696-525,  
E-Mail: buergerservice@nordhausen.de

**Außenstelle der Stadtverwaltung Nordhausen  
in der Gemeinde Hohenstein**

Dienstag	9.00 bis 12.00Uhr 14.00 bis 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr

Ernst-Thälmann-Straße 62, 99755 Hohenstein/OT  
Klettenberg, (Telefon: 03 63 36/517-24,  
Telefax 03 63 36/517-30)

**Bei Anliegen bitte immer zuerst telefonisch einen Termin vereinbaren.**

## Impressum

Herausgeber: Gemeinde Hohenstein  
Redaktion: Kämmeri,  
Gemeinde Hohenstein,  
Ernst-Thälmann-Straße 62,  
99755 Hohenstein/  
OT Klettenberg  
Telefon: 03 63 36/5170,  
Telefax: 03 63 36/5 17 30  
E-Mail: gemeinde@  
gemeindehohenstein-harz.de  
www.gemeindehohenstein-harz.de  
Anzeigen: le petit - schröter  
Werbeagentur & Verlag

Layout & Druck: le petit - schröter  
Werbeagentur & Verlag  
99734 Nordhausen,  
Alte Leipziger Str. 50  
Telefon: 0 36 31.469800  
E-Mail: info@lepetit-ndh.de  
www.lepetit-schroeter.de  
Fotos: Autoren, 123rf.com  
Redaktionsschluss dieser Ausgabe:  
**24.03.2021**  
Redaktionsschluss nächste Ausgabe:  
**07.05.2021**  
Die nächsten „Hohensteiner Nachrichten“  
erscheinen **am 20.05.2021.**

## Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 10. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein vom 16.02.2021

Der Bürgermeister eröffnete die 10. öffentliche Gemeinderatssitzung und begrüßte alle anwesenden Ratsmitglieder und Gäste. Danach wurde mit 12 Ratsmitgliedern, ab 20.15 Uhr mit 13 Ratsmitgliedern die Beschlussfähigkeit festgestellt.

### 1. Beschluss-Nr. 84-10/2021

Die vorliegende Tagesordnung wurde einstimmig vom Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein beschlossen.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates und Bürgermeister:	15
Anwesend:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

### 2. Beschluss-Nr. 85-10/2021

Beschluss zur Bestellung eines Wahlleiters und seines Stellvertreters für die Bürgermeisterwahl 2021 in der Gemeinde Hohenstein

Zur Wahlleiterin der Gemeinde Hohenstein wird Frau Marlies Biernat und zur stellvertretenden Wahlleiterin der Gemeinde Hohenstein Frau Anke Stange bestellt. Beide sind Bedienstete der Gemeinde Hohenstein.

Die oben benannten Personen werden für die Bürgermeisterwahl in 2021 und eine evtl. Stichwahl zur Wahl des Bürgermeisters berufen.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates und Bürgermeister:	15
Anwesend:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

### 3. Beschluss-Nr. 86-10/2021

Beschluss zur Bestellung eines Wahlverantwortlichen und seines Stellvertreters für die Wahl des Landrates für den Landkreis Nordhausen, für die Wahl des 8. Thüringer Landtags und für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages im Jahr 2021 in der Gemeinde Hohenstein

Für die Wahl des Landrates für den Landkreis Nordhausen, die Wahlen zum 8. Thüringer Landtag und für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages im Jahr 2021 in der Gemeinde Hohenstein wird Frau Marlies Biernat zur Wahlverantwortlichen der Gemeinde Hohenstein berufen und Frau Anke Stange zur stellvertretenden Wahlverantwortlichen der Gemeinde Hohenstein. Beide sind Bedienstete der Gemeinde Hohenstein.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates und Bürgermeister:	15
Anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

Danach wurde die Sitzung geschlossen.

*Fortsetzung Titelseite*

**3.** Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **04. April 2021** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu Nr. 5 beachten) hat.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu lau-

fen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

**4.** Wer einen Wahlschein hat, kann an der Bürgermeisterwahl und an der Landratswahl im Wege der Briefwahl teilnehmen.

**5.** Einen Wahlschein erhält auf Antrag, **5.1.)** ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter (§ 13 Abs. 1 ThürKWO) oder

**5.2.)** ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter (§ 13 Abs. 2 ThürKWO),

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

**6.** Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **23. April 2021, 18.00 Uhr** bei der Gemeindeverwaltung Gemeinde Hohenstein, Ernst-Thälmann-Straße 62, 99755 Hohenstein OT Klettenberg, Zimmer 1, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis **zum Wahltag, den 25. April 2021, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **24. April 2021** (einen Tag vor der Wahl), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, **25. April 2021, 15.00 Uhr**, stellen.

**7.** Für den Fall, dass bei der Wahl am **25. April 2021** kein Bewerber für die Bürgermeisterwahl mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am **09. Mai 2021** eine Stichwahl statt. Gleiches gilt für die Wahl des Landrates für den Landkreis Nordhausen.

Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war,

sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 25. April 2021 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 25. April 2021 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können **bis zum zweiten Tag vor der Stichwahl (07. Mai 2021) bis 18.00 Uhr** bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hohenstein, Ernst-Thälmann-Straße 62, 99755 Hohenstein / OT Klettenberg, Zimmer 1, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, den **09.05.2020, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Stichwahl (**08. Mai 2021**), **bis 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

**8.** Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift der Gemeindeverwaltung, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen person bedienen.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeindeverwaltung ab, ist ihm die Möglichkeit zu geben, an Ort und Stelle die Briefwahl aus-

zuüben, die weiteren Bestimmungen des § 36 Abs. 3 Thür KWVO sind anzuwenden.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

9. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettelumschlag und dem

Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag, den 25. April 2021 bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Im Falle einer Stichwahl muss der Wahlbrief **spätestens am Tag der Stichwahl, dem 09. Mai 2021 bis 18.00 Uhr** bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle eingehen.

Hohenstein, den 30.03.2021

*gez. Biernat, Wahlleiterin bzw.  
Wahlbeauftragte der Gemeinde Hohenstein*

## Datenschutzinformationen nach Art. 14 EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) an alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hohenstein zur Wahl des Bürgermeisters für die Gemeinde Hohenstein und zur Wahl des Landrates für den Landkreis Nordhausen am 25. April 2021

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen

**Verantwortlicher:**

Gemeinde Hohenstein  
z. Hd. dem staatlich Beauftragten  
Ernst-Thälmann-Straße 62  
99755 Hohenstein

**Innerorganisatorisch für die**

**Datenverarbeitung verantwortlich:**

Kontakt:  
Die Wahlleiterin Frau Biernat  
Ernst-Thälmann-Straße 62  
99755 Hohenstein  
Telefon 036336/51725  
Fax 036336/51730  
E-Mail marlies.biernat@gemeindehohenstein-harz.de

**2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**

**Postanschrift:**

Datenschutzbeauftragter  
Ernst-Thälmann-Straße 62  
99755 Hohenstein

**Kontakt:**

Telefon 036336/5170  
E-Mail: gemeinde@gemeindehohenstein-harz.de

3. Rechtmäßigkeit und Zwecke der Datenverarbeitung

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ergibt sich aus: Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DS-GVO i.V.m. § 16 Abs. 1 ThürDSG. Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich für folgende Zwecke verarbeitet: Verfahren von Amts wegen.

**Bezeichnung des Verfahrens:**

Erstellen und Verwenden eines Wählerverzeichnis aller wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hohenstein; Drucken und Versenden von Wahlbenachrichtigungskarten

4. Art der erhobenen Daten, Rechtsgrundlage und Stelle wo die Daten erhoben wurden

**Art der Daten:** Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift,

**Rechtsgrundlage:** Thüringer Kommunalwahlgesetz, Thüringer Kommunalwahlordnung

Die Daten wurden dem Melderegister der Gemeinde Hohenstein bei der Stadt Nordhausen entnommen.

**5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern**

Ihre personenbezogenen Daten erhalten folgende Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern:

**Auftragsverarbeiter:** Firma H&H (Druck und Versand der Wahlbenachrichtigungen)

**Dritte (außerhalb des Verantwortlichen):**

Mitglieder der Wahlvorstände (Wählerverzeichnis im Wahllokal des jeweiligen Stimmbezirkes)

**6. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung der Dauer**

Die konkrete Speicherdauer kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden. Daher werden die Daten solange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen erforderlich ist.

**7. Ihre Rechte**

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbe-

zogenen Daten haben Sie Rechte entsprechend der Artikel 15, 16, 17, 18, 20, und 21 der DSGVO. Diese Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Sie haben das Recht, Beschwerde gegen die Verarbeitung Ihrer personengebundenen Daten beim Thüringer Landesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstr. 8, 99096 Erfurt ([www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de)) zu erheben (Beschwerderecht).

**8. Weiterverarbeitung für einen anderen Zweck**

Ihre personenbezogenen Daten werden für keinen anderen Zweck weiterverarbeitet als den, für den die Daten erhoben wurden.

*gez. Gerbothe, staatlich Beauftragter*

## Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Hohenstein am 25. April 2021

Der Wahlausschuss der Gemeinde Hohenstein hat in seiner Sitzung am 23. März 2021 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Hohenstein als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Die Erklärung der Bewerber zur Frage, ob sie

wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragter dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ hinter jedem Bewerber mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, der WG oder des Einzelbewerbers	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	Erklärung	
						Ja	Nein
01	CDU (Christlich Demokratische Union Deutschland)	Gerbothe, Andreas	1968	Landwirt	Südhartzstraße 15, 99755 Hohenstein/ OT Obersachswerfen		<b>X</b>
02	Sauer (Einzelbewerber)	Sauer, Jens	1966	Landmaschinenmechanikermeister	Kronsdorf 89, 99755 Hohenstein OT Trebra		<b>X</b>

A  
M  
T  
L  
I  
C  
H  
E  
R  
T  
E  
I  
L

Für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Hohenstein sind 2 Wahlvorschläge zugelassen. Die Wahl findet als Verhältniswahl statt.

Die Stimmabgabe geschieht wie folgt: Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben Ihre Stimme dadurch,

dass Sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

Hohenstein, den 30.03.2021

*Biernat,  
Wahlleiterin der Gemeinde Hohenstein*

## Wahlbekanntmachung für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Hohenstein und des Landrates für den Landkreis Nordhausen am 25. April 2021 in der Gemeinde Hohenstein

1. Am **25. April 2021** finden in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Hohenstein und die Wahl des Landrates für den Landkreis Nordhausen statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt. Zur Ermittlung des

Briefwahlergebnisses wurde in der Gemeinde Hohenstein ein Briefwahlbezirk gebildet

2. Die Gemeinde bildet **9 Stimmbezirke** und einen **Briefwahlbezirk**. Die Wahlräume befinden sich wie folgt:

Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
1	Branderode	Dorfgemeinschaftshaus, Branderoder Hauptstraße 38
2	Holbach	Gemeinderaum (Versammlungsraum), Holbacher Dorfstraße 3
3	Klettenberg	Vereinsgebäude Kultur- und Geschichtsverein Klettenberger Hauptstraße 46
4	Liebenrode	Ehem. Kindergarten, Scheldgasse 28
5	Limlingerode	Dorfgemeinschaftshaus, Lange Reihe 13
6	Mackenrode	Versammlungsraum, Kastanienplatz 6
7	Obersachswerfen	Dorfgemeinschaftshaus/Feuerwehr, Südharzstraße 33
8	Schiedungen	Dorfgemeinschaftshaus, Schiedunger Dorfstraße 37
9	Trebra	Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 3
10	Briefwahlbezirk	Gemeindeverwaltung Hohenstein, Ernst- Thälmann-Str. 62, 99755 Hohenstein/OT Klettenberg

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 04. April 2021 übermittelt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

In allen Wahlräumen sind die aktuellen Bestimmungen zu den Abstandsregeln, zum Tragen eines medizinischen Mund- und Nasenschutzes sowie die Hygienevorschriften auf Grund der Corona-Pandemie einzuhalten.

**3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.**

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

**Geben Sie Ihre Wahlbenachrichtigung nicht ab, da diese für den Fall einer Stichwahl bei der Wahl des Bürgermeisters bzw. bei der Wahl des Landrates am 09. Mai 2021 noch einmal benötigt wird.**

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel für jede Wahl ausgehändig, für die er wahlberechtigt ist.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

### **3.1. Wahl des Bürgermeisters für die Gemeinde Hohenstein**

**3.1.1. Für die Wahl des Bürgermeisters sind 2 Wahlvorschläge zugelassen worden.** Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben Ihre Stimme dadurch, dass Sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

### **3.2. Wahl des Landrates für den Landkreis Nordhausen**

**3.2.1. Für die Wahl des Landrates des Landkreises Nordhausen sind mehrere Wahlvorschläge zugelassen worden.** Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben Ihre Stimme dadurch, dass Sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

#### **4. Weitere Hinweise zur Stimmabgabe:**

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Danach nennen Sie am Tisch des Wahlvorstands Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift.

#### **Bitte beachten Sie:**

Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der

- a) seine Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine kennzeichnet oder gefaltet hat,
- b) seine Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- c) seine Stimmzettel mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
- d) für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder
- e) außer den Stimmzetteln einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlurne frei. Sie legen daraufhin die Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses.

Haben Sie einen oder mehrere Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel für die entsprechende Wahl auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes vernichtet haben.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlkabine aufhält.



Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, die Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

**5.** Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

**6.** Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu den einzelnen Wahlräumen im Gemeindegebiet sowie zu den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstandes der Gemeinde Hohenstein, soweit die Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften auf Grund der Corona-Pandemie gewahrt und dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

**7. Wähler, die einen Wahlschein haben,**

**können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen.**

Der rote Wahlbrief mit den gekennzeichneten Stimmzetteln im verschlossenen gelben Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag, dem 25.04.2021 bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle: Gemeinde Hohenstein, 99755 Hohenstein/OT Klettenberg, Ernst- Thälmann-Str. 62 abgegeben werden. Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

**8.** Nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

**9.** Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2019, um 8.00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Hohenstein, den 30.03.2021

*gez. Biernat, Wahlleiterin bzw.  
Wahlverantwortliche  
der Gemeinde Hohenstein*

## Informationen über die Online-Beantragung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen zu der Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Hohenstein und zur Wahl des Landrates für den Landkreis Nordhausen

Ab dem 2. April 2021, 7.00 Uhr bis zum 22. April 2021, 22.00 Uhr besteht wieder die Möglichkeit Wahlscheine und Briefwahlunterlagen für die oben benannten Wahlen am 25. April 2021 einschließlich eventueller Stichwahlen am 09. Mai 2021 auch Online zu beantragen. Nutzen Sie für die Online-Beantragung entweder den eingerichteten Link auf der Homepage der Gemeinde Hohenstein:

[www.gemeindehohenstein-harz.de](http://www.gemeindehohenstein-harz.de) unter dem Menüpunkt: Wahlen 2021, den eingerichteten Link beim Start der Internetseite: [www.wahlen.thueringe.de](http://www.wahlen.thueringe.de) oder über ihren Internetbrowser

den Link: <https://www.wahlschein.de/IWS/start.do?mb=16062041>. Wer ein Smartphone besitzt, kann auch den QR-Code auf seiner Wahlbenachrichtigungskarte nutzen.

Die Gemeindeverwaltung wird Ihren Online – Wahlscheinantrag umgehend bearbeiten. Sie bekommen Ihren Wahlschein und die beantragten Briefwahlunterlagen per Post zugesandt.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen für eine eventuelle Stichwahl, wenn sie bereits mit dem Online-Antrag für die Wahlen am 25. April 2021 mit beantragt wurden, werden Ihnen

dann nach der Feststellung der Wahlergebnisse vom 25. April 2021 automatisch ebenfalls per Post zugesandt.

Für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen bitte unbedingt Punkt 9 auf der Seite 5 beachten.

Hohenstein, den 30.03.2021

*gez. Biernat, Wahlleiterin bzw.  
Wahlverantwortliche  
der Gemeinde Hohenstein*

---

## Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

Die nächste Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Hohenstein findet

**am Montag, den 26.04.2021, um 20.00 Uhr** in der Gemeinde Hohenstein, OT Klettenberg, Ernst-Thälmann-Straße 62, 99755 Hohenstein im Versammlungsraum der Gemeinde Hohenstein statt.

Die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Hohenstein ist öffentlich (§ 4 Abs. 6 Satz 5 ThürKWG; § 1 Abs. 3 Satz 1 und 2 ThürKWO).

**Gegenstand der Sitzung ist:**

Feststellung des Wahlergebnisses (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 und § 9 Abs. 5 ThürKWG, § 47 ThürKWO) zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Hohenstein.

Hohenstein, den 30.03.2021

*gez. Biernat,  
Wahlleiterin der Gemeinde Hohenstein*

---

## Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Liebenrode/Steinsee

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Liebenrode/Steinsee am 16.04.2021 um 19.00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Liebenrode, ergeht hiermit die Einladung an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Liebenrode/Steinsee gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung
3. Bericht des Jagdvorstehers
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Verwendung Reinertrag
8. Neuverpachtung der Jagd
9. Diskussion (Anfragen, Verschiedenes)
10. Schlusswort

Anmerkung: Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßigen berufenen Organe. Zur Anlegung des Jagdkatasters haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung des Jagdkatasters erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) vorzulegen.

Wir bitten die Teilnehmer an der Jagdgenossenschaftsversammlung die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen im Zuge der COVID-19-Pandemie zu beachten.

Liebenrode, den 30.03.2021

*Der Jagdvorsteher*

## 30-jähriges Bestehen der Diakonie Sozialstation Günzerode

Es war eine unruhige Zeit, voller Veränderungen und Umbrüche. Auch das Gesundheitswesen blieb davon nicht verschont. Schon sehr zeitig hatte dieses der damalige Superintendent, Herr Christoph Lerchner, erkannt. Die Gemeindegewestern auf den Dörfern wird es nicht mehr geben. Er holte die Vertreter der Kirche und der Gemeinden zu Gesprächen an einen Tisch. Im November 1990 wurde das Diakoniewerk Landkreis Nordhausen West e. V. gegründet.



Günzerode (fa). Geschäftsführer Pfarrer Joachim Langer mit seinen Schwestern der Diakonie-Station. Sie werden 20 Gemeinden betreuen. Foto: Facius

Dank der fünf Gemeindegewestern, einer Sachbearbeiterin und eines ehrenamtlichen Geschäftsführers, konnte die Versorgung der 20 Gemeinden nahtlos aufrechterhalten werden. Der Einführungsgottesdienst, am 16. Februar 1991, stand ganz unter dem Leitspruch „Herzträger gesucht“ und „Weil wir vor Gott alle gleich sind!“ Die Arbeit der Sozialstation begann bereits am 1. Januar 1991.

„Die Mitmenschen werden uns nicht danach beurteilen was wir sagen oder denken, sie werden uns an unseren Taten messen und wie wir mit unseren Kranken und hilfsbedürftigen Mitmenschen umgehen“, betonte Sup. Lerchner in seiner Andacht.



Die Vorstandsmitglieder der Diakonie, Gerold Reinhardt (links) und Michael Wegner. Sie geben eine Schatulle mit Andenke in den Grundstein. Foto: Christian Gehrike



Günzerode (fa). Superintendent Christoph Lerchner während seiner Ansprache. Der Gottesdienst stand ganz im Zeichen der Eröffnung der Sozialstation. Foto: Facius

Ja es war damals eine Herzenssache und ist es bis heute geblieben. Nur durch den unermüdlischen Einsatz und der professionellen Kompetenz aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, konnte die Diakonie Sozialstation wachsen und die Angebote erweitern.

Schon im März 1995 begann die Diakonie mit der ambulanten Versorgung als Außenstelle in der Stadt Nordhausen.



NEUBAU MACHT FORTSCHRITTE: Die neue Sozialstation in Günzerode feierte gestern ihr Richtfest. Zimmermann Steffen Hellmuth verlas den Richtspruch und wünschte dem Bau nur Gutes. Worte, die Pfarrer Michael Wegner vom Diakoniewerk (Träger der Station) gern hörte. TA-Fotos (2): H. LANGNER



Ein weiterer Meilenstein war 1998 die Eröffnung der Tagespflege in Günzerode. 2003 wurde der Neubau der Kurzzeitpflege seiner Bestimmung übergeben und am 12.02.2016 war dann die Schlüsselübergabe für das Seniorenheim „Stephanus – Haus“. Diese Verzahnung der verschiedenen Angebote ist im ländlichen Raum einzigartig. „Pflege aus einer Hand – unter einem Dach!“ Dieses konnte alles nur durch den unermüdlichen Einsatz aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelingen. Sie sind das „Herzstück“ dieser diakonischen Einrichtung.

„Herzträger gesucht“ war der Leitspruch zu unserer Eröffnung und hat als Leitpfad bis heute Bestand. In all den vielen Jahren haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit viel Engagement und fachlichem Können, an dem Aufbau der Diakonie Landkreis Nordhausen West e.V. aktiv mitgewirkt. Dafür möchten sich die Geschäftsführung und der gesamte Vorstand ganz herzlich bedanken.

Für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit, möchte sich das gesamte Team des Diakoniewerk Nordhausen West e. V. bei den Haus- und Fachärzten, Behörden sowie ergänzenden Diensten und Dienstleistern bedanken.

Ein besonderer Dank für das entgegengebrachte Vertrauen, gilt jenen Menschen in unserer Region, denen das Diakoniewerk Landkreis Nordhausen-West e.V. seine Hilfe anbieten durfte und auch heute noch anbieten darf.

*gez. Vorstand Diakoniewerk  
Landkreis Nordhausen-West e. V.*

